

21. Januar 2013



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Absatz (1) Wertpapierprospektgesetz der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Struktur vom 26. Oktober 2012 (der „**Nachtrag Nr. 2**“)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Widerrufsrecht	3
Veränderungen	4
Verantwortung	7

WIDERRUFSRECHT

Nach § 16 Absatz (3) Satz (1) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz (1) Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Die für diesen Nachtrag maßgebliche Unrichtigkeit ist eine fehlende Definition innerhalb der Beschreibung der Rückzahlungsstruktur für Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt.

Der Widerruf ist an die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, zu richten.

VERÄNDERUNGEN

Durch diesen Nachtrag ergeben sich die im Weiteren dargestellten Änderungen für den bereits veröffentlichten Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Struktur vom 26. Oktober 2012.

Der Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Struktur vom 26. Oktober 2012 ist ab der Veröffentlichung dieses Nachtrags zusammen mit dem bereits veröffentlichten Nachtrag Nr. 1 vom 17. Dezember 2012 und diesem Nachtrag Nr. 2 vom 21. Januar 2013 zu lesen.

1. Seite 40 Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt:

Die Beschreibung lautet bisher wie folgt:

Die Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Erreichen einer Barriere in Bezug auf einen Index abhängt, werden am Fälligkeitstag oder zu vorab festgelegten „vorzeitigen Fälligkeitstagen“ zurückgezahlt. Zu welchem der Zeitpunkte die Rückzahlung erfolgt, hängt von der Entwicklung des Index ab.

Der Schlusskurs des Index wird jeweils am Starttag sowie an jedem vorab festgelegten Feststellungstag ermittelt. Sofern der Schlusskurs des Index am jeweiligen Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesen Fällen einem Festbetrag, der für jeden vorzeitigen Fälligkeitstag festgelegt wurde.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Index erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag und der Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag entspricht oder überschreitet einen zuvor festgelegten Schwellenwert.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag und dem Schlusskurs des Index am Starttag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Index erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag den Schlusskurs des Index am Starttag und der Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag unterschreitet den zuvor festgelegten Schwellenwert. Für den so ermittelten Rückzahlungsbetrag kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.

Mit Veröffentlichung dieses Nachtrags wird die Beschreibung wie folgt ersetzt:

Die Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Erreichen einer Barriere in Bezug auf einen Index abhängt, werden am Fälligkeitstag oder zu vorab festgelegten „vorzeitigen Fälligkeitstagen“ zurückgezahlt. Zu welchem der Zeitpunkte die Rückzahlung erfolgt, hängt von der Entwicklung des Index ab.

Der Schlusskurs des Index wird jeweils am Starttag sowie an jedem vorab festgelegten Feststellungstag ermittelt. Sofern der Schlusskurs des Index am jeweiligen Feststellungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden vorzeitigen Fälligkeitstag. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesen Fällen einem Festbetrag, der für jeden vorzeitigen Fälligkeitstag festgelegt wurde.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Index erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag die Barriere und der Schlusskurs des

Index am letzten Feststellungstag entspricht oder überschreitet einen zuvor festgelegten Schwellenwert.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag und dem Schlusskurs des Index am Starttag zurückgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Schlusskurs des Index erreicht oder überschreitet weder an einem der Feststellungstage noch am letzten Feststellungstag die Barriere und der Schlusskurs des Index am letzten Feststellungstag unterschreitet den zuvor festgelegten Schwellenwert. Für den so ermittelten Rückzahlungsbetrag kann ein Mindestrückzahlungsbetrag festgelegt werden.

2. Seite 59 Nummer I.III.3 Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt:

Die Beschreibung lautet bisher wie folgt:

Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des **Index** am **Starttag** (den „Startkurs“) sowie den Schlusskurs des Index an jedem **Feststellungstag** (jeweils ein „Feststellungskurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:

Sofern der Feststellungskurs des Index am jeweiligen Feststellungstag den Startkurs erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum jeweiligen **Festbetrag**.

Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index weder an einem der Feststellungstage noch am **Letzten Feststellungstag** den Startkurs und entspricht oder überschreitet der Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag den **Schwellenwert**, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index weder an einem der Feststellungstage noch am Letzten Feststellungstag den Startkurs und unterschreitet der Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag und dem Startkurs zurückgezahlt. Für die Rückzahlung am Fälligkeitstag bei Unterschreiten des Schwellenwertes kann ein **Mindestrückzahlungsbetrag** festgelegt werden.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.

Mit Veröffentlichung dieses Nachtrags wird die Beschreibung wie folgt ersetzt:

Die Berechnungsstelle ermittelt den Schlusskurs des **Index** am **Starttag** (den „Startkurs“) und bestimmt die **Barriere** (die Barriere stellt einen prozentualen Anteil des Startkurses dar). Die Berechnungsstelle ermittelt auch den Schlusskurs des Index an jedem **Feststellungstag** (jeweils ein „Feststellungskurs“) und legt den Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fest:

Sofern der Feststellungskurs des Index am jeweiligen Feststellungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem auf diesen Feststellungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum jeweiligen **Festbetrag**.

Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index weder an einem der Feststellungstage noch am **Letzten Feststellungstag** die Barriere und entspricht oder überschreitet der Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag den **Schwellenwert**, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Erreicht oder überschreitet der Feststellungskurs des Index weder an einem der Feststellungstage noch am Letzten Feststellungstag die Barriere und unterschreitet der Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag den Schwellenwert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

zum Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Schlusskurs des Index am Letzten Feststellungstag und dem Startkurs zurückgezahlt. Für die Rückzahlung am Fälligkeitstag bei Unterschreiten des Schwellenwertes kann ein **Mindestrückzahlungsbetrag** festgelegt werden.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Emittentin wird die Höhe des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung unverzüglich nach dem Tag seiner Festlegung gemäß Abschnitt T. der Technischen Beschreibung mitteilen.

3. Seite 77 Nummer I.III.3 Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt:

Innerhalb der hier aufgeführten Definitionen wird der Begriff Barriere ergänzt. Mit Veröffentlichung dieses Nachtrages lautet die Beschreibung wie folgt:

Schuldverschreibungen deren Rückzahlung vom Erreichen der Barriere in Bezug auf einen Index abhängt (siehe I.III.3.)

[Index:	•
Index-Sponsor:	•
Ort an dem Informationen zum Index erhältlich sind:	•
Starttag:	•
Barriere:	• % des Schlusskurses des Index am Starttag (Startkurs)
Feststellungstage:	•
Letzter Feststellungstag:	•
Schwellenwert:	•
Festbetrag:	•
Mindestrückzahlungs- betrag:	•]

VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in 30159 Hannover, Friedrichswall 10, ist verantwortlich für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben. Sie hat sichergestellt, dass die in diesem Nachtrag gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentliche Umstände ausgelassen sind.

Hannover, den 21. Januar 2013

NORDDEUTSCHE LANDESBANK
GIROZENTRALE

gez. Hoffmann

gez. Halbe